

Pensionskasse PERKOS

**Pensionskasse Evangelisch-reformierter Kirchen
der Ostschweiz**

Vorsorgereglement 2020

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherte Jahreslöhne Art. 6

Versicherter Jahreslohn Sparen:
Jahreslohn, vermindert um 50% des Koordinationsabzuges (vgl. Anhang 4).

Versicherter Jahreslohn Risiko:
Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug (vgl. Anhang 4).

Finanzierung Art. 7

Sparbeitrag:
in % des versicherten Jahreslohns Sparen:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
23 – 26	5.5	5.5	11.0
27 – 31	6.5	6.5	13.0
32 – 36	7.5	7.5	15.0
37 – 41	8.0	9.0	17.0
42 – 46	8.5	10.5	19.0
47 – 51	9.0	12.0	21.0
52 – ord. RA	10.0	13.0	23.0
ord. RA – 70	10.0	10.0	20.0

Zusatzbeitrag:
in % des versicherten Jahreslohns Risiko:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 22	1.5	1.5	3.0
23 – ord. RA	1.5	1.5	3.0
ord. RA – 70	0.5	0.5	1.0

Leistungen im Alter Art. 10 - Art. 13

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58;
aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Alterskapital oder Altersrente:
Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

AHV-Ersatzrente:
Verheiratete Versicherte: Maximal 100% der maximalen AHV-Ehegattenrente;

Übrige Versicherte: Maximal zwei Drittel der maximalen AHV-Ehegattenrente. Finanziert mittels Kürzung der Altersrente.

Pensionierten-Kinderrente:
10% der laufenden Altersrente

Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 15

Invalidenrente:
60% des versicherten Jahreslohns Risiko bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, danach Ablösung durch Altersrente basierend auf dem weitergeführten Sparkapital.

Invaliden-Kinderrente:
12% des versicherten Jahreslohns Risiko.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall Art. 16 - Art. 19

Ehegattenrente:
36% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohns Risiko. Zahlbar bis der verstorbene Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte. Danach abgelöst durch 60% der Altersrente basierend auf dem weitergeführten Sparkapital.

Waisenrente:
12% des versicherten Jahreslohns Risiko bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Todesfallkapital:
Je nach Anspruchsberechtigte 100% bzw. 50% des vorhandenen Sparkapitals. Barwerte der ausgelösten Renten und Abfindungen werden immer angerechnet.

Leistungen bei Austritt Art. 20 - Art. 23

Sparkapital: Beim Austritt wird das Sparkapital gemäss Art. 21 fällig.

Wohneigentumsförderung Art. 27

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	3
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	4
B.	Finanzierung	6
Art. 7	Beiträge	6
Art. 8	Sparkapital	7
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	7
C.	Leistungen im Alter	9
Art. 10	Altersrente	9
Art. 11	Kapitalabfindungen der Altersleistungen	9
Art. 12	AHV-Ersatzrente	10
Art. 13	Pensionierten-Kinderrente	10
D.	Leistungen bei Invalidität	11
Art. 14	Invalidenrente	11
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	12
E.	Leistungen im Todesfall	13
Art. 16	Ehegattenrente	13
Art. 17	Rente an den geschiedenen Ehegatten	14
Art. 18	Waisenrente	14
Art. 19	Todesfallkapital	15
F.	Leistungen bei Austritt	16
Art. 20	Fälligkeit der Austrittsleistung	16
Art. 21	Höhe der Austrittsleistung	16
Art. 22	Verwendung der Austrittsleistung	16
Art. 23	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	17
G.	Ehescheidung	18
Art. 24	Grundsatz	18
Art. 25	Aktive versicherte Person und Invalide vor dem ordentlichen Rücktrittsalter	18
Art. 26	Altersrentner und Invalide nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	19
H.	Finanzierung von Wohneigentum	20
Art. 27	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	20
Art. 28	Rückzahlung des Vorbezugs	21
Art. 29	Einschränkungen beim Vorbezug	21

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	22
	Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen	22
	Art. 31 Rückgriff und Subrogation	23
	Art. 32 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	23
	Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	24
	Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	24
	Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen	24
	Art. 36 Haftungsbegrenzung	25
	Art. 37 Teilliquidation und Gesamtliquidation	25
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	26
	Art. 38 Stiftungsrat	26
	Art. 39 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	26
	Art. 40 Revisionsstelle, Experte	27
	Art. 41 Auskunft- und Informationspflicht	27
	Art. 42 Schweigepflicht	28
	Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	28
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	30
	Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen	30
	Art. 45 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	30
	Art. 46 Übergangsbestimmungen	30
L.	Abkürzungen und Begriffe	32
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	34
	Anhang 1 Ordentliches Rücktrittsalter (Art. 4 Abs. 2)	
	Anhang 2 Höhe der Beiträge	
	Anhang 3 Einkauf in die Maximalleistungen	
	Anhang 4 Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze	
	Anhang 5 Antrag auf Kapitalabfindung der Altersleistungen	
	Anhang 6 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- Zweck ¹ Unter dem Namen "**Pensionskasse PERKOS**, Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz" besteht mit Sitz in St. Gallen eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden und weiterer Organisationen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
- Pensionskasse ² Die Stiftung führt eine Pensionskasse. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und der Arbeitgeber richten sich nach diesem Reglement.
- Aufbau ³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.
- Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.
- Die Hauptversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahrs und setzt sich zusammen:
- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
 - b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
- Registrierung gemäss BVG ⁴ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.
- Rückdeckung ⁵ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Obligatorisch
Versicherter
Personenkreis ¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisationen beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 50% der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvaliden Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

Ausschluss- bedingungen	<p>² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;b. Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 4) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital gemäss Art. 8 längstens während 2 Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 21. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁴ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p>
Externe Versicherung	<p>⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.</p>
Unbezahlter Urlaub	<p>⁶ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die gesamten Beiträge im Voraus für die Dauer des Urlaubs geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beteiligung des Arbeitgebers an den Beitragszahlungen.</p>

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung	<p>¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses je nach Entscheid gemäss den Bestimmungen des Rückversicherungsvertrages mittels eines Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Der Rückversicherer kann diese Erklärung seinem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten des Rückversicherers eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.</p>
Vorbehalt	<p>² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der den Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.</p>
Bestehende Vorbehalte	<p>³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>
Bestehende Leiden	<p>⁴ Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.</p>
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	<p>⁵ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.</p>

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter	<p>¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>
Rücktrittsalter	<p>² Das ordentliche Rücktrittsalter wird jährlich an die aktualisierte Lebenserwartung angepasst. Es berücksichtigt damit die Zunahme der Lebenserwartung, auf Basis der technischen Grundlagen. Die Pensionierung erfolgt auf den Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Anhang 1 des Vorsorgereglements. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.</p>
BVG-Alter	<p>³ Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>

Alter bei Einkauf und bei Pensionierung ⁴ Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn ¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

Ende ² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 20 bis Art. 23 geregelt.

Aufnahme ³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahrs.

Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Übertritt anderer Anschluss ⁵ Bei einem Übertritt zu einer anderen der Pensionskasse angeschlossenen Organisationen bleibt die Versicherung unverändert in Kraft.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn ¹ Der Jahreslohn entspricht der jeweiligen Grundbesoldung. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet.

Koordinationsbetrag ² Der Koordinationsbetrag entspricht 40% des Jahreslohns. Er ist begrenzt auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad (vgl. Anhang 4).

Versicherter Jahreslohn Sparen ³ Der versicherte Jahreslohn Sparen entspricht dem um 50% des Koordinationsabzuges verminderten Jahreslohn.

Versicherter Jahreslohn Risiko ⁴ Der versicherte Jahreslohn Risiko entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderte Jahreslohn.

Unterjähriger Eintritt ⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

Lohnanpassungen ⁶ Der Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns Sparen bzw. Risiko kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.

Anpassungen Grenzbeträge	⁷ Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.
Besitzstand	⁸ Im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person kann bei einer Reduktion des versicherten Jahreslohns Sparen bzw. Risiko während höchstens 2 Jahren der bisherige versicherte Jahreslohn Sparen bzw. Risiko beibehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.
Besitzstand nach Alter 58	⁹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn Sparen bzw. Risiko bis zum ordentlichen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns Sparen bzw. Risiko ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).
Lohnanpassung bei Invalidität	¹⁰ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Maßgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- Beginn
Beitragspflicht
- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
- Ende
Beitragspflicht
- 2 Die Beitragspflicht endet:
- mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
 - mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
 - am Ende des Todesmonats,
 - mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
- Gesamtbeitrag
- 3 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- Sparbeitrag,
 - Zusatzbeitrag.
- Sparbeitrag
- 4 Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
- Zusatzbeitrag
- 5 Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- des Sterbe- und Invaliditätsrisikos,
 - der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
 - der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
- Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 21.
- Beitragshöhe
- 6 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 2 festgelegt.
- Lohnabzüge
- 7 Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.
- Beitragsbefreiung der Sparbeiträge
- 8 Die Sparbeiträge werden ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente aus der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 bis zum ordentlichen Rücktrittsalter geleistet.

Art. 8 Sparkapital

Sparkonto	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparkapital	² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: <ol style="list-style-type: none"> a. die Sparbeiträge, b. die Eintrittsleistungen, c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. Übertragungen infolge Ehescheidung e. allfällige Einkaufssummen sowie f. die Zinsen. <p>Dem Sparkonto werden belastet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. <p>Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.</p>
Höhe Sparbeiträge	³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 2 festgelegt.
Zinssatz	⁴ Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen aktiven Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres versichert sind. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.
Verzinsung	⁵ Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
Pro-rata-Verzinsung	⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitaleleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparkapital bei Invalidität	⁷ Das Sparkonto wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 14 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
Einkauf in Maximalleistungen	² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 3 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden.

-
- | | |
|-----------------------------|--|
| Steuerliche Abzugsfähigkeit | ³ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären. |
| Einschränkungen | ⁴ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab dem vollendeten 55. Altersjahr freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet. |
| Zuzug Ausland | ⁵ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. |

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
Vorzeitige Pensionierung	³ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung	⁴ Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
Teilpensionierung	⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 40% reduziert.
Aufgeschobene Pensionierung	⁶ Die Pensionierung kann-bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
Bedingungen Aufschub	⁷ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.
Altersrente bei aufgeschobener Pensionierung	⁸ Die Höhe der jährlichen Altersrente bei aufgeschobener Pensionierung ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
Invalidität und Pensionierung	⁹ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	¹⁰ Im Todesfall bei Aufschub der Pensionierung wird die Ehegattenrente basierend auf den Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes ermittelt.

Art. 11 Kapitalabfindungen der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder Teile davon als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden regulatorischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 5) muss spätestens 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.

Zustimmung des Ehegatten ³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 12 AHV-Ersatzrente

Anspruch ¹ Versicherte Personen, die vor Erreichen des AHV-Rücktrittsalters in den Ruhestand treten, können eine AHV-Ersatzrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.

Beginn / Ende ² Die AHV-Ersatzrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn das AHV-Rücktrittsalter erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.

Höhe ³ Die Höhe der jährlichen AHV-Ersatzrente beträgt für verheiratete versicherte Personen höchstens 100% der maximalen AHV-Ehegattenrente und für die übrigen versicherten Personen zwei Drittel davon, sofern das vorhandene Sparcapital für deren Finanzierung ausreicht.

Finanzierung über Kürzung der Altersrente ⁴ Die AHV-Ersatzrente wird mittels einer Kürzung der Altersrente finanziert. Nach Erlöschen der AHV-Ersatzrente wird die Altersrente, basierend auf der Summe der bezogenen AHV-Ersatzrenten und dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt des Erlöschens (vgl. Anhang 4), lebenslänglich gekürzt. Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden entsprechend gekürzt.

Anpassung ⁵ Die AHV-Ersatzrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch ¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende ² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe ³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt bei einem anspruchsberechtigten Kind 10% der laufenden Altersrente, mindestens aber der BVG-Alters-Kinderrente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
Invaliditätsgrad	² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
Rentenabstufung	³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 70% wird eine Teilinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad ausgerichtet.
Beginn	⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach einer Wartefrist von 24 Monaten.
Ende	⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod.
Höhe	⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns Risiko.
Geburts- gebrechen	⁷ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Teilinvalidität	<p>⁸ Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, werden die bereits laufenden Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit dem neuen Grad angepasst. b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen. <p>Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung. b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.
Beitrags- befreiung	<p>⁹ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, leistet die Pensionskasse nach einer Wartefrist von drei Monaten die gesamten Beiträge im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Beiträge von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3 geleistet.</p>

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	<p>¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.</p>
Beginn/Ende	<p>² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.</p>
Höhe	<p>³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12% des versicherten Jahreslohns Risiko.</p>

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oder b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	<p>² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>
Beginn/Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter 36% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohns Risiko. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird diese mit 60% der Altersrente, welche sich auf dem weitergeführten Altersguthaben ergibt, abgelöst.</p> <p>Beim Tod eines Altersrentners beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p>⁵ Wurde bei Pensionierung ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Ehegattenrente gekürzt.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person oder als Invalidenrentner, besteht bei Tod der versicherten Person im ersten Ehejahr kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Abfindung. Bei Tod nach Beginn des zweiten Ehejahrs steigt der Anspruch um 25% pro Jahr, sodass bei Tod nach Ablauf von 4 vollendeten Ehejahren der volle Anspruch erreicht wird.</p>
Mindestleistungen	<p>⁷ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.</p>
Wiederverheiratung	<p>⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.</p>
Geburtsgebrechen	<p>⁹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.</p>

Eingetragene Partnerschaft ¹⁰ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 17 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:

- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Dauer ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Kürzung ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 18 Waisenrente

Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Beginn/Ende ² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:

- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.

Höhe ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12% des versicherten Jahreslohns Risiko bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen beträgt die jährliche Waisenrente 18% des versicherten Jahreslohns Risiko bzw. 30% der laufenden Altersrente.

Art. 19 Todesfallkapital

Anspruch	<p>¹ Bei Tod einer aktiven versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern keine Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 16 bis Art. 18 bestehen.</p>
Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Ehegatte, die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 18 ein Anspruch auf Waisenrente besteht, natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlenb. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. a fallen; bei deren Fehlen,c. die Eltern und Geschwister; bei deren Fehlend. die übrigen gesetzlichen Erben. <p>Die Anspruchsvoraussetzung für die natürlichen Personen ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 6).</p>
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 6), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Fehlen einer Erklärung	<p>⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Höhe	<p>⁵ Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen gemäss Abs. 2 Ziffer a und b dem vorhandenen Sparkapital. Für die Personengruppen gemäss Abs. 2 Ziffer c und d wird die Höhe des Todesfallkapitals halbiert. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Die Koordinationsbestimmungen gemäss Art. 30 sind ebenfalls zu beachten.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital.
- Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 43 Abs. 5 und 6 der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4).
- BVG-Altersguthaben ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police	<p>² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Fehlende Mitteilung	<p>³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich für Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.</p>
Barauszahlung	<p>⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Schweiz endgültig verlässt; b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. <p>Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>
Unterschrift Ehegatte	<p>⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse verlangt eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift.</p>

Art. 23 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	<p>¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.</p>
Kürzung	<p>² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.</p>

G. Ehescheidung

Art. 24 Grundsatz

- Vorsorgeausgleich¹ Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung - gestützt auf ein Gerichtsurteil - ausgeglichen.
- Verrechnung² Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf³ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich⁴ Einer versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Scheidung ist derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten⁶ Ein Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters⁷ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie die auszurichtende Rente. Die Berechnung der Kürzung erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 25 Aktive versicherte Person und Invalide vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

- Kürzung Sparkapital und BVG-Altersguthaben¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung einer aktiv versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.
- Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität² Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkonto gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil geführte Konto gekürzt.
- Kürzung bei koordinierter Invalidenrente³ Der aktive und passive Teil des Sparkapitals eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Ausgleich bei aktiven Versicherten

⁴ Die zu teilende Austrittsleistung berechnet sich nach den Artikeln 22a oder 22b FZG. Der dem berechtigten Ehegatten zustehende Anteil wird dessen Vorsorgeeinrichtung oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Ausgleich bei Invalidenrentner

⁵ Bezieht der zum Ausgleich verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente gemäss Art. 14 so wird der invalide und aktive Teil des Sparkontos gemäss Abs. 1 - 3 reduziert. Dieser wird an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Die laufenden Invalidenrenten sowie allfällige Invalidenkinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Art. 26 Altersrentner und Invalide nach dem ordentlichen Rücktrittsalter

Ausgleich bei Altersrenten bzw. Scheidungsrente

¹ Bezieht der zum Ausgleich verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, so reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil wird gemäss Art. 19h BVV2 in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet, welche ihm von der Pensionskasse ausgerichtet oder an seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Erfolgte die Pensionierung während des Scheidungsverfahrens, so kann der Vorsorgeausgleich um die zu viel bezahlten Leistungen reduziert werden.

Ausgleich bei Aufschub der Altersrente

² Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 5 aufgeschoben, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend (vgl. Art. 25 Abs. 4).

Kapitalabfindung der Scheidungsrente

³ Der berechnete geschiedene Ehegatte kann anstelle der Ausrichtung einer Scheidungsrente deren Kapitalabfindung beantragen. Die Höhe der Kapitalabfindung berechnet sich nach den von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen. Eine Kapitalabfindung setzt das Einverständnis der Pensionskasse voraus. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

Dauer und Anwartschaften der Scheidungsrente

⁴ Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

Auszahlung der Scheidungsrente

⁵ Bezieht der berechnete geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr erreicht, kann er die Barauszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 erreicht, wird die Rente bar ausgerichtet, ausser er verlange deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder
Verpfändung

¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 55. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Höhe

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.

Informations-
pflicht

³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Auswirkungen

⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

Kürzung des
Sparkapitals

⁶ Das Sparkonto wird entsprechend dem Vorbezug gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Gebühren

⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

Schriftliche
Zustimmung

⁸ Ist die versicherte Person verheiratet, sind der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechtes nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 28 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige
Rückzahlung

¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 55. Altersjahr den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen.

Von einer Rückzahlung ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte.

Rückzahlungspflicht

² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.

Art. 29 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten

¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen bei
Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV,
- b. der obligatorischen Unfallversicherung,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 9 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Leistungs-
kürzungen im
Alter

² Die Altersrente, welche mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente oder eine Altersrente, welche mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische
Weiterversiche-
rung

³ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁴ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten	⁵ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁶ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁷ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 31 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 32 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, nimmt die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnet.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten- anpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
Jahresrechnung	³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

Mindest- leistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
Zahlungsbeginn und Vorschuss	² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
Auszahlungs- modus	³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden auf Mitte eines Monats auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen.
Verzinsung	⁴ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
Erfüllungsort	⁵ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.
Erlöschen Ren- tenberechtigung	⁶ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁷ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Verjährung	⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Eingetragene Partnerschaft	⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.
Unterschrift Ehegatte	¹⁰ Bei einer Barauszahlung der Austrittsleistung (Art. 22), einer Kapitalabfindung der Altersleistungen (Art. 11) oder einem Vorbezug bzw. Verpfändung (Art. 27) ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse verlangt eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift.

Art. 36 **Haftungsbegrenzung**

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 37 **Teilliquidation und Gesamtliquidation**

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 38 Stiftungsrat

Zusammen- setzung	¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Jede der angeschlossenen Landeskirchen entsendet zwei Mitglieder in den Stiftungsrat, wobei ein Mitglied Arbeitgeber- und ein Mitglied Arbeitnehmervertreter ist. Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgeber- vertreter	³ Die Arbeitgebervertreter werden von den angeschlossenen Landeskirchen bezeichnet. Diese können die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.
Arbeitnehmer- vertreter	⁴ Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen jeder angeschlossenen Landeskirche aus ihrem Kreis gewählt.
Konstituierung	⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtdauer	⁶ Die Amtdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Arbeitnehmervertreter scheidern mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschluss- fassung	⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungs- befugnis	⁹ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkular- beschlüsse	¹⁰ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Art. 39 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlich- keiten	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
---------------------------	---

- Orientierung ² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- Jahresrechnung ³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 40 Revisionsstelle, Experte

- Revisionsstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 41 Auskunfts- und Informationspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
- Anzeigepflichtverletzung ² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.
- Informationspflicht ³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.
- Weitere Informationen ⁴ Die Pensionskasse macht den versicherten Personen auf Anfrage hin auf geeignete Weise die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zugänglich. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- Informationspflicht betreffend BVG-Anteil ⁵ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Informationspflicht gegenüber der Zentralstelle der 2. Säule

⁶ Der Zentralstelle 2. Säule werden jährlich bis Ende Januar alle Personen gemeldet, für die im Dezember des Vorjahrs ein Guthaben geführt wurde.

Art. 42 Schweigepflicht

Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungstechnische Bilanz

¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung

² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Information

³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen

⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
- b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
- c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes;
- d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
- e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.

Höhe Sanierungsbeiträge

⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem separaten Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.

Zinssatz Mindestbetrag

⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

Renten-
beziehende

⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den obligatorischen Leistungen gemäss BVG entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2020 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Art. 45 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Lücken ¹ Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten,
Gerichtsstand ² Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden, ansonsten wird das zuständige Gericht entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2019 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 43 des vorliegenden Reglements.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
- Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.

Ausgleichsbetrag für Altersrente per 1.8.2017 ² Für diejenigen versicherten Personen, welche per 31.7.2017 bereits in der Pensionskasse versichert waren, wird die Altersrente basierend auf dem bisherigen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (vgl. Anhang 3 des Reglementes gültig ab 1.1.2014) mit derjenigen Altersrente basierend auf dem Umwandlungssatz ab 1.8.2017 im ordentlichen Rücktrittsalter (vgl. Anhang 3 des Reglementes gültig ab 1.8.2017) verglichen.

Ergibt die nach dem Reglement gültig ab 1.8.2017 berechnete Altersrente einen tieferen Wert als diejenige gemäss Reglement ab 1.1.2014, so kann jeder angeschlossene Arbeitgeber mittels eines separaten Vertrages die anspruchsberechtigte Versichertengruppe sowie die Höhe des prozentualen Anteils des zum Ausgleich notwendigen Betrages per 1.8.2017 festlegen. Dieser Ausgleichsbetrag per 1.8.2017 wird auf ein individuelles Besitzstandskonto übertragen.

Das individuelle Besitzstandskonto wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 8 Abs. 4, 5 und 6 verzinst. Wird das Vorsorgeverhältnis vor Erreichen des frühestmöglichen vorzeitigen Rücktrittsalters aufgelöst und kommt keine Altersleistung der Pensionskasse zur Auszahlung, so kann für das individuelle Besitzstandskonto kein Anspruch gemäss Art. 21 geltend gemacht werden.

Im Zeitpunkt der vorzeitigen, ordentlichen oder aufgeschobenen Pensionierung und bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente wird das weitergeführte individuelle Besitzstandskonto auf das Altersguthaben übertragen, so dass dieses vollumfänglich zur Ermittlung der Altersrente einfließt. Ein allfälliger Bezug eines Alterskapitals reduziert den Anspruch auf das individuelle Besitzstandskonto entsprechend dem prozentualen Anteil des Alterskapitalbezuges.

Der Stiftungsrat

St. Gallen, den 25. April 2019



Thomas Gugger

Präsident



Harald Ratheiser

Vizepräsident

L. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie weitere Organisationen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen haben.
Altersrentner	Altersrentnerin und Altersrentner
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt
Invalidenrentner	Invalidenrentnerin und Invalidenrentner
Stiftungsratspräsident	Stiftungsratspräsidentin und Stiftungsratspräsident
Vizepräsident	Vizepräsidentin und Vizepräsident
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.

Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 4).
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Ordentliches Rücktrittsalter (Art. 4 Abs. 2)**Entwicklung des ordentlichen Rücktrittsalters entsprechend der erwarteten Lebenserwartung**

Kalenderjahr	Ordentliches Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2
2020	65 Jahre
2021	65 Jahre und 1 Monat
2022	65 Jahre und 2 Monate
2023	65 Jahre und 4 Monate
2024	65 Jahre und 6 Monate
2025	65 Jahre und 7 Monate

Das ordentliche Rücktrittsalter wird jeweils jährlich an die aktualisierte Lebenserwartung angepasst.

Anhang 2 Höhe der Beiträge

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

Alter	Sparbeiträge in % versicherter Jahreslohn Sparen			Zusatzbeiträge in % versicherter Jahreslohn Risiko		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 22	-	-	-	1.5	1.5	3.0
23 – 26	5.5	5.5	11.0	1.5	1.5	3.0
27 – 31	6.5	6.5	13.0	1.5	1.5	3.0
32 – 36	7.5	7.5	15.0	1.5	1.5	3.0
37 – 41	8.0	9.0	17.0	1.5	1.5	3.0
42 – 46	8.5	10.5	19.0	1.5	1.5	3.0
47 – 51	9.0	12.0	21.0	1.5	1.5	3.0
52 – ord. RA	10.0	13.0	23.0	1.5	1.5	3.0
ord. RA – 70	10.0	10.0	20.0	1.5	1.5	3.0

ord. RA: ordentliches Rücktrittsalter

Anhang 3 Einkauf in die Maximalleistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns sparen) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das Sparkapital, Gelder aus Freizügigkeitskonti bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice sowie um allfällige Vorbezüge.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns	Alter bei Einkauf	
23	11	422	45
24	22	449	46
25	34	479	47
26	45	510	48
27	59	541	49
28	73	572	50
29	88	605	51
30	103	640	52
31	118	675	53
32	135	712	54
33	153	749	55
34	171	787	56
35	189	825	57
36	208	865	58
37	229	905	59
38	250	946	60
39	272	987	61
40	295	1030	62
41	318	1073	63
42	343	1117	64
43	369	1163	65
44	395	1206	66

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter (Art. 4 Abs. 4)		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	40'000
Stand Sparkapital	CHF	20'000
Maximalbetrag (295% von CHF 40'000)	CHF	118'000
Möglicher Einkauf (CHF 118'000 ./ CHF 20'000)	CHF	98'000

Anhang 4 Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2020
Maximale AHV-Altersrente	28'440
Eintrittsschwelle	14'220
Koordinationsbetrag	40% Jahreslohn; maximal 7/8 max. AHV-Altersrente gewichtet mit Beschäftigungsgrad

Berechnung versicherter Lohn	Stand 1.1.2020
Beispiel 1:	
Beschäftigungsgrad	100%
Jahreslohn	70'000.00
Koordinationsbetrag Sparen (= 50% x (40% x CHF 70'000, maximal 7/8 x 100% x CHF 28'440))	12'442.50
Versicherter Jahreslohn Sparen (= CHF 70'000 - CHF 12'442.50)	57'557.50
Beispiel 2:	
Beschäftigungsgrad	70%
Jahreslohn zu 70% Beschäftigungsgrad	49'000.00
Koordinationsbetrag Sparen (= 50% x (40% x CHF 49'000, maximal 7/8 x 70% x CHF 28'440))	8'709.75
Versicherter Jahreslohn Sparen (= CHF 49'000 - CHF 8'709.75)	40'290.25

Zinssätze	Stand 1.1.2020
BVG-Zinssatz	1.00%
Projektionszinssatz	1.50%
Technischer Zinssatz	2.50%
Verzugszinssatz	2.00%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente

Anzahl Jahre des vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrücktritts	Umwandlungssätze gültig ab 1.1.2020
8 Jahre vorher	4.55%
7 Jahre vorher	4.65%
6 Jahre vorher	4.75%
5 Jahre vorher	4.85%
4 Jahre vorher	4.96%
3 Jahre vorher	5.08%
2 Jahre vorher	5.21%
1 Jahr vorher	5.35%
0 Jahre	5.50%
1 Jahr aufgeschoben	5.65%
2 Jahre aufgeschoben	5.80%
3 Jahre aufgeschoben	5.95%
4 Jahre aufgeschoben	6.10%
5 Jahre aufgeschoben	6.25%

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation).

Die reglementarische Altersrente entspricht mindestens der BVG-Altersrente.

Anhang 5 Antrag auf Kapitalabfindung der Altersleistungen

An den Stiftungsrat
der Pensionskasse PERKOS
c/o IDP Treuhand AG
Postfach 122
9056 Gais

ANTRAG
auf Kapitalabfindung der Altersleistungen

Gemäss Art. 11 des geltenden Reglementes kann spätestens 6 Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage die Kapitalisierung von% der Altersrente oder die Auszahlung von CHF

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Unterschrift Ehegatte:
(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)

Anhang 6 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegatte; Unterstützungspflichtige Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person; Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
b. Kinder, die nicht unter Ziffer a fallen
c. Eltern und Geschwister
d. Übrige gesetzliche Erben
	Total	100 %

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszuhaltenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht. Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift